

Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf nach § 43 Abs. 2 oder § 45 Abs. 2 BBiG (Externenprüfung)

IHK Südlicher Oberrhein Aus- und Weiterbildung

Ich beabsichtige, die nachfolgend genannte Abschlussprüfun (Anmeldeschluss Sommertermin: 15.12. des Vorjahres / Winterte							
Ausbildungsberuf	Sommer 20 / Winter 20/						
☐ Erstprüfung ☐ 1. Wiederholungsprüfung	☐ 2. Wiederholungsprüfung						
Dem Antrag sind als Anlage beizufügen:							
 Beruflicher Werdegang (Bitte beigefügtes Formular verwenden). Tätigkeitsnachweise und/oder Zeugnisse über die bisherige Berufspraxis mit Bezug zur angestrebten Abschlussprüfung (i.d.R. mindestens das 1,5-fache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit). Sonstige Qualifikationsnachweise, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen oder zur Verkürzung der vorgesehenen Berufspraxis beitragen könnten (abgebrochene(s) Ausbildung oder Studium etc.). Bei Wiederholungsprüfungen: Kopie des Prüfungsbescheides der vorangegangenen Prüfung. 							
<u>Bitte beachten:</u> Eine Entscheidung über Ihren Antrag ist grundsätzlich erst nach Vorlage <u>aller</u> erforderlichen Unterlagen möglich. Unvollständige Anträge werden nach Ablauf der vorgesehenen Nachfrist unbearbeitet zurückgesandt.							
Tätigkeitsnachweise/Arbeitszeugnisse müssen einen deutlichen Bezug zur Abschlussprüfung des vorgesehenen Berufes aufweisen. In der Summe sollten alle wesentlichen Ausbildungsinhalte dieses Berufes (Kernkompetenzen) abgedeckt sein. Reine Beschäftigungsnachweise (vonbisalsbeschäftigt) genügen in den meisten Fällen nicht für eine abschließende Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen. Beruflich Selbstständige können die erforderlichen Nachweise auch mittels einer Gewerbeanmeldung in Verbindung mit einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung über Art, Inhalt und Dauer ihrer beruflichen Tätigkeit erbringen.							
Fremdsprachlichen Zeugnissen ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.							
Die Zulassungsvoraussetzungen müssen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Prüfungsleistung (1. Prüfungstag) erfüllt sein. Zur Klärung von Einzelfragen stehen Ihnen unsere Ausbildungsberater/innen gerne zur Verfügung. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Merkblatt.							

Zusammen mit dem Zulassungsbescheid erhalten Sie auch einen Gebührenbescheid über die Prüfungs-

gebühr. Diese ist rechtzeitig <u>vor</u> Prüfungsbeginn zu entrichten.

Ort, Datum

Stand: 03/2020

Unterschrift des Antragstellers



Ort, Datum

Beruflio	cher Werdegang (Tätigkeitspro	ofil)					
Name, Voi	mame		Geburtsdatum				
Straße, Ha	ausnummer		Telefon				
PLZ, Ort			E-Mail				
Letzter allo	gemeinbildender Schulabschluss						
	ulassungsvoraussetzungen wurden ber t (keine erneuten Belege erforderlich).	eits vorab du	ırch die Kammer überprü	ift. Der Ergebr	nisbesche	id ist bei-	
2 und 3 B	te folgende Abkürzungsgründe auf die BiG):	vorgesenene	STIT TAXISECTION ZUI ATTIC	omining bringe	M (8 40 F		
Berufspra	xis (bitte Belege beifügen und entspreche wöchentliche Arbeitszeit angeben, z.B.	nd nummerier . TZ / 24 Std.)	en, Teilzeitbeschäftigung bi	tte mit "TZ" ken	nzeichnen	und die	
Lfd .Nr.	Unternehmen, Ort		beschäftigt als	von	bis	Monate	
01							
02							
03							
04							
05							
06							
Anteil der anrechenbaren Berufspraxis im Sachgebiet der angestrebten Abschlussprüfung: (Wird von der Kammer ermittelt!) Σ							
Ich versichere, dass die oben gemachten Angaben vollständig und richtig sind.							

Unterschrift

IHK Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein

Merkblatt

Hinweise zur Prüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (Externenprüfung)

Allgemeines

Nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BiBB) können nicht nur Auszubildende und Umschüler zur Prüfung in anerkannten Ausbildungsberufen zugelassen werden, sondern auch Personen, die wenigstens das 1,5-fache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in diesem Beruf tätig waren. Damit soll auch denen ein Berufsabschluss ermöglicht werden, die sich in einer langjährigen praktischen Tätigkeit ausreichende Qualifikationen des entsprechenden Berufes angeeignet haben. In der praktischen Umsetzung dieser Vorschrift sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten, die im Folgenden näher beschrieben werden.

Dauer und Inhalt Berufspraxis

Die Berufspraxis muss nicht nur wenigstens das 1,5fache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit, bei einer 3-jährigen Ausbildungsdauer also mindestens 4,5 Jahre umfassen, sondern sollte inhaltlich auch alle elementaren Kernbereiche dieses Berufes abdecken.

Für die Zulassung im Beruf Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement genügt es also bspw. nicht, über den geforderten Zeitraum hinweg einfache Schreibund Ablagetätigkeiten verrichtet zu haben, da das Berufsbild hier auch umfassende Qualifikationen des Rechnungswesens, des betrieblichen Personalwesens sowie der Auftrags- und Rechnungsbearbeitung einschließlich der Lagerhaltung vorsieht.

Ähnlich verhält es sich in den technischen Berufen, wo oft spezielle Fertigungsverfahren, wie auch Programmierung, Wartung und Instandhaltung von technischen Einrichtungen und Maschinen gefordert werden. Die ausschließliche Betreuung einer einzelnen Maschine oder Fertigungseinrichtung über den entsprechenden Zeitraum hinweg reicht hier ebenfalls nicht aus, um eine Zulassung zur Prüfung zu rechtfertigen. Spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss die geforderte Berufspraxis über aussagekräftige Zeugnisse oder Tätigkeitsnachweise des/der Arbeitgeber(s) nachgewiesen werden. Die Nachweise müssen so beschaffen sein, dass daraus die geforderte Bandbreite und Sachtiefe der beruflichen Erfahrungen erkennbar sind. Wurde eine selbstständige Tätigkeit, z. B. im Verkauf ausgeübt, so ist der Nachweis über eine Gewerbeanmeldung/abmeldung sowie eine Tätigkeitsbeschreibung in Form einer eidesstattlichen Versicherung zu führen.

Abkürzung der geforderten Praxiszeiten

"Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 (1,5-fache Ausbildungszeit) kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsab-

schlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen."

Mit dieser Ergänzung des § 45 Abs. 2 BBiG wird den Kammern ein gewisser Ermessenspielraum eingeräumt, der allerdings nicht zu qualitativen Abstrichen an der Qualifikation der Prüfungsbewerber genutzt werden darf.

Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen / Zulassungsantrag

Die überwiegende Anzahl der Prüfungsbewerber im Bereich der sog. Externenprüfung weist zwar ausreichende praktische Erfahrungen im entsprechenden Beruf auf, die für die schriftliche Prüfung erforderliche theoretischen Grundlagen kommen aber oft zu kurz. Deshalb werden immer wieder spezielle Vorbereitungslehrgänge bei Bildungsträgern besucht, um diese Lücke zu schließen. Da diese oft berufsbegleitend und über einen längeren Zeitraum hinweg besucht werden und einige Investitionen erfordern, empfehlen wir den Prüfungsbewerbern, ihre Zulassungsvoraussetzungen zur späteren Prüfung schon rechtzeitig vor Beginn eines solchen Lehrgangs zu klären. Hierfür haben wir ein spezielles Formular, den "Antrag auf Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf nach § 45 Abs. 2 BBiG" geschaffen. Damit soll vermieden werden, dass evtl. Defizite die eine Zulassung zur Prüfung verhindern können, erst unmittelbar vor dem Prüfungstermin aufgedeckt werden und zu unerwünschten Verzögerungen der Prüfungsteilnahme führen.

Für die Zulassung zur Prüfung selbst gibt es dann einen Zulassungsantrag, dem im Falle einer Vorprüfung nur noch evtl. dort geforderte ergänzende Unterlagen beigefügt werden müssen. Alle im Wege einer vorab erfolgten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzung eingereichten Unterlagen werden bis zum vorgesehenen Prüfungstermin aufbewahrt und brauchen nicht erneut eingereicht werden.

Information und Beratung

Für weitergehende Informationen und individuelle Beratung stehen Ihnen unsere Ausbildungsberater/-innen zur Verfügung. Deren Kontaktdaten finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.suedlicher-oberrhein.ihk.de. Dort können auch alle erforderlichen Formulare heruntergeladen werden.